

Martin Beitrag bewegliche Denkmäler Bayern 2019

Hinweis: Martin, Kommentar BayDSchG, 2019

Teil 4 BayDSchG Eingetragene bewegliche Denkmäler

Im 2017 umbenannten Teil 4 befindet sich für die eingetragenen beweglichen Denkmäler lediglich die Erlaubnispflicht in Art. 10. Er enthält unzureichende ergänzende Bestimmungen allein für die beweglichen Denkmäler. Festzustellen ist vorab, dass das BayDSchG keine **Erhaltungspflicht** für die beweglichen Denkmäler kennt. Die Erhaltungspflicht für die Baudenkmäler in Art. 4 gilt auch nicht entsprechend für die beweglichen Denkmäler. Zu diesem Desiderat siehe auch Erl. 3.2.3 der Einführung vor Teil 1.

Art. 10 BayDSchG Erlaubnispflicht

(1) ¹Wer ein eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist.

(2) ¹Die Veräußerung eines eingetragenen beweglichen Denkmals ist dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der Veräußerer und der Erwerber verpflichtet.

Erläuterungen zu Art. 10

Übersicht

1. Vorbemerkungen
 - a) Normenhistorie und Reformbedarf
 - b) Literaturhinweise
 - c) Zahlen
2. Unterschutzstellung
 - a) Konstitutives System
 - b) Rechtsschutz
3. Erlaubnis und Anzeige
 - a) Erlaubnis
 - b) Anzeige
 - c) Vorkaufsrecht
 - d) Verfahren

1. Vorbemerkungen

a) Normenhistorie und Reformbedarf

Art. 10 wurde durch das Zweite Gesetz zur Anpassung des Bayer. Landesrechts an das BayVwVfG vom 10.8.1982 (GVBl S. 682) geändert. Durch das Gesetz vom 4.4.2017 (DRD 5.1 BY) wurde nur die Überschrift vor Art. 10 neu gefasst.

Die Regelung ist höchst unbefriedigend. Wie bei den Bodendenkmälern (siehe hierzu Erl. 3.2.3 in der Einführung vor Teil 1, und die Vorbemerkungen zu Art. 7 bis 9) enthält das BayDSchG **keine Erhaltungspflicht** für die beweglichen Denkmäler. Ein **tatsächlicher** Schutz besteht für bewegliche Denkmäler nur, wenn sie zu den Beständen von öffentlichen Sammlungen und Archiven gehören, solange sie von diesen nicht ausgemustert und verkauft werden. Andere Denkmalschutzgesetze haben hierfür rechtliche Vorkehrungen getroffen. Insgesamt besteht auch hier wesentlicher Reformbedarf.

b) Literaturhinweise

BayLfD (Hrsg.), Denkmalinventarisierung, Denkmalerfassung als Grundlage des Denkmalschutzes, AH 38, 1989; Erfassen und Dokumentieren im Denkmalschutz, DNK Band 16, 1983; *Hönes*, Die Unterschützstellung von Kulturdenkmälern, 1987. Verzeichnis der Bayerischen Denkmallisten DRD 1.3.3.1; Listen der bayerischen Denkmaltopographien und der Inventare DRD 1.3.3.1. *Eberl* in Eberl et al., Kulturgüter, 2016. Ferner *Davydov* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil C III, *Eberl* und *Spennemann* in Eberl/Martin/Spennemann, BayDSchG, 7. Aufl., Erl. der Art. 10 und 15.

c) Zahlen

Nach Stand 2014 waren in die bayerische Denkmalliste unter 150 bewegliche Denkmäler eingetragen. Die Zahl der eingetragenen beweglichen Denkmäler ist damit marginal und absolut unzureichend, insbesondere angesichts der Zigtausende ergrabenen oder gesammelten beweglichen Bodendenkmäler.

Davon zu unterscheiden sind die aktuell ca. 800 Eintragungen für Deutschland in das Verzeichnis nach § 7 **Kulturgutschutzgesetz** vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), wenn ein Gegenstand besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde. Zuständig ist in Bayern das Staatsministerium. Siehe *Eberl* in Eberl et al., Kulturgüter, 2016, RdNr. 321.

2. Unterschützstellung

a) Konstitutives System

Für die Unterschützstellung von Denkmälern ist Art. 2 maßgebend; nach dessen Abs. 2 **können** auf Antrag des Berechtigten und in besonders wichtigen Fällen bewegliche Denkmäler, in die Denkmalliste eingetragen werden. Damit hat der Gesetzgeber für die **beweglichen** Denkmäler den Umkehrschluss eröffnet, dass der Schutz **beweglicher** Denkmäler davon abhängig gemacht wird, dass sie eingetragen sind; von der Eintragung hängt also die Geltung des BayDSchG für diese Sachen ab. Die Eintragung ist daher eindeutig zur Voraussetzung des Eintretens der gesetzlichen Rechtsfolgen wie der Erlaubnis- und der Anzeigepflicht gemacht. Für die beweglichen Denkmäler kommt daher der Eintragung konstitutive Wirkung zu, sie ist jeweils ein aufwändiger **Verwaltungsakt** des BayLfD. Im Gegensatz zur bayerischen Rechtslage stehen z.B. nach den insoweit wesentlich offeneren Gesetzen anderer Bundesländer alle beweglichen Denkmäler ipso iure unter Schutz (etwa § 3 Abs. 1

DSchGBrbg; im konstitutiven System in NRW stehen die beweglichen Bodendenkmäler nach § 3 DSchGNW unabhängig von der Eintragung unter dem Schutz der §§ 13 bis 19). Dieses in Bayern nicht weiter thematisierte gesetzliche Desiderat erklärt die genannte nicht akzeptable Zahl unter Schutz gestellter beweglichen Denkmälern in Bayern (Broschüre Denkmalpflege 2020 des BayLfD, 2015, S. 14, DRD 5.1 BY) und das Aussparen von Zuständigkeiten für diese Denkmälergruppe im Organigramm des BLfD. Entsprechende Personalkapazitäten für die Führung der Denkmalliste stehen nicht zur Verfügung.

b) Rechtsschutz

Bei **beweglichen** Denkmälern ist die Eintragung Verwaltungsakt, gegen den müssen fristgerecht Rechtsbehelfe erhoben worden sein, sonst erwächst die Eintragung in Bestandskraft. Ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse kann dann die Eintragung gerichtlich nicht mehr überprüft werden. Möglich ist eine gerichtliche Überprüfung im Rahmen eines Prozesses um eine Erlaubnis. Eine Verpflichtungsklage auf Eintragung kann insbesondere wegen erwarteter Steuervorteile infrage kommen siehe Teil 1 Erl. vor § 1.

3. Erlaubnis und Anzeige

a) Erlaubnis

Nach Art. 10 Abs. 1 BayDSchG bedarf der Erlaubnis, wer ein eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will. Dem Verfasser ist nur ein Fall bekannt geworden, in dem von einer Unteren Denkmalschutzbehörde ein Verfahren für eines der 150 in Bayern eingetragenen beweglichen Denkmäler durchgeführt worden wäre. Nicht vergleichbar sind Streitigkeiten um die unerlaubte Translozierung von als Denkmalbestandteilen geschützten Ausstattungsstücken: VG Würzburg v. 18.12.2003, DRD 2.5.3 BYVG (Entfernung Ausstattungsstücke Richtschwert von Rimpar, Ahnengalerie, Lüsterweibchen), und BayVGH v. 7.9.1987, DRD 2.5.3 BY (Lilienmadonna; Wiederherstellungsverlangen Ausstattungsstück). Siehe hierzu auch Art. 1 Erl. 2.5, 3..2.1.3, 3.3.

b) Anzeige

Die Veräußerung eines eingetragenen beweglichen Denkmals ist dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige „wären“ der Veräußerer und der Erwerber verpflichtet.

c) Vorkaufsrecht

Dem Staat steht beim Verkauf „außer Haus“ dieser 150 eingetragenen beweglichen Denkmäler nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. Siehe hierzu *Eberl* Rn. 12 zu Art. 19 BayDSchG, zum auch seinerseits neuerdings akzeptierten Verwaltungsrechtsweg.

d) Verfahren

Für das Verfahren gilt Art. 15, siehe dort.